

24.10.88

VP - In - V

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung des Luftverkehrsgesetzes

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

A

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderungen anzunehmen:

1. Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 3 sind die Worte

"Flugvorführungen dieser Art"

durch die Worte

"Kunstflugvorführungen und Formationsflüge"

zu ersetzen.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1988

2. Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist im ersten Gedankenstrich das Wort
"Flugvorführungen"
durch die Worte
"Kunstflugvorführungen und Formationsflüge"
zu ersetzen.

Begründung zu 1 und 2: (gegenüber dem Plenum)

Es ist nicht erforderlich, jegliche Art von Flugvorführungen mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen zu verbieten. Besondere Gefahren bringen Kunstflugvorführungen und Formationsflüge mit sich. Mit Vorbeiflügen von Strahlflugzeugen sind hingegen nicht entsprechende Gefährdungen der Zuschauer verbunden, wenn die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Mindesthöhe 100 m, mindestens 230 m seitlicher Abstand) eingehalten werden. Ein generelles Verbot aller Flugvorführungen wäre unverhältnismäßig.

B

3. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** und der **Ausschuß für Verteidigung** empfehlen dem Bundesrat, die **EntschlieÙung** unverändert anzunehmen.